



BUNDESGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
ANERKENNTNISURTEIL

VIII ZR 149/08

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat hat am 20. April 2010 durch den Vorsitzenden Richter Ball, die Richterin Hermanns, den Richter Dr. Schneider, die Richterin Dr. Fetzer und den Richter Dr. Bünger gemäß § 307 ZPO ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die zwischen den Parteien geschlossene Vertragsvereinbarung "K. Strom & Gas" durch wirksamen Widerruf der Willenserklärung des Klägers vom 27. Januar 2007 beendet worden ist.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 229,30 € zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Ball

Hermanns

Dr. Schneider

Dr. Fetzer

Dr. Bünger

Vorinstanzen:

AG Aachen, Entscheidung vom 22.11.2007 - 80 C 124/07 -

LG Aachen, Entscheidung vom 16.05.2008 - 5 S 233/07 -